

Antragstellung

Bis zum 17. Mai können auch in diesem Jahr wieder Anträge auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen (AUM) gestellt werden. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Neuerungen im Antragsverfahren 2021 vor.

Für die Antragstellung 2021 steht Ihnen ab dem 16. März 2021 das Programm ANDI in gewohnter Weise als Webanwendung zur Verfügung. Informationen zum Programmstart und zu den Voraussetzungen erhalten Sie mit dem Anschreiben der LWK zur Antragstellung, das Mitte März auf den Höfen sein wird.

Wichtige Punkte:

- eine dauerhafte Internetverbindung ist notwendig – speichern Sie regelmäßig
- nutzen Sie als Webbrowser Google Chrome, Microsoft Edge oder Mozilla Firefox; JavaScript muss aktiviert sein
- mögliche Betriebssysteme Microsoft Windows, MacOS und Linux sowie Adobe Acrobat Reader oder ähnliches zum Lesen und Ausdrucken der PDF-Dateien
- Link zum Öffnen von ANDI-Web: <https://sla.niedersachsen.de/andi-web/>
- Bewirtschaftete Flächen in anderen Bundesländern müssen mit dem jeweiligen Antragsprogramm des Bundeslandes beantragt werden – in NRW z.B. mit ELAN

Hinweis

Sie starten ANDI 2021 durch die Eingabe Ihrer Registrier- bzw. Betriebsnummer und Ihrer entsprechenden PIN als Passwort. **Aufgrund neuer Sicherheitskriterien ergeben sich bei der Authentifizierung des Nutzers Änderungen. Melden Sie sich ggf. vorab bei Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) oder der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID) an und folgen den Hinweisen zur Änderung der PIN.**

Darüber hinaus können Sie sich für Ihre Registrier- bzw. Betriebsnummer einen sogenannten „Bestätigten Kommunikationskanal“ (E-Mail-Adresse) bei dem HI-Tier einrichten (<https://www.hi-tier.de/>). Beim Verlust Ihrer PIN können Sie dann über Ihre E-Mail-Adresse eine Ersatz-PIN anfordern.

Sollte Ihnen Ihre PIN nicht bekannt sein, können sich auch an die „Vit“ in Verden (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V., Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller), Telefax 04231 955 955; <https://www.vit.de/kontakt/>) wenden.

Die Antragsfrist für die Einreichung Ihres Antrages auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2021 endet am **Montag, den 17. Mai 2021**. Erst mit dem Eingang Ihres unterschriebenen Datenbegleitscheins (DBS) und der gegebenenfalls in Papierform einzureichenden Anlagen, sowie etwaiger einzureichender Anträge für Agrarumweltmaßnahmen bei der zuständigen Bewilligungsstelle der LWK Niedersachsen sind die Antragsfristen gewahrt. Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise im Datenbegleitschein auf eventuell notwendige Anlagen (z. B. Vollmacht, Verträge, etc.).

Antragsänderungen, Berichtigungen oder Modifikationsanträge melden Sie für niedersächsische Flächen ebenfalls mit ANDI. Antragsänderungen sind in der Zeit vom 18. Mai bis zum 11. Juni 2021 zulässig, Berichtigungen können Sie ab dem 18. Mai 2021 vornehmen. Modifikationsanträge für den Tausch von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) sowie Agrarumweltmaßnahmen (AUM) können im Zeitraum von voraussichtlich Anfang Juli bis spätestens zum 01. Oktober 2021 gestellt werden.

Wie im Vorjahr dürfen Überlappungen der Geometrien mit Flächennachbarn nicht vorkommen. Im laufenden Antragsverfahren können Sie sich bestehende Überlappungen ab Mitte April wieder in ANDI über einer entsprechenden Kartenebene (Layer) „Überlappungen“ in der Geometriebearbeitung anzeigen lassen.

In der Phase der Vorab-Gegenkontrolle (VAG) können vom 18. Mai bis zum 23. Juni 2021 Schläge und Landschaftselemente sanktionslos korrigiert werden, bei denen nach dem 17. Mai 2021 eine Überlappung festgestellt wurde. Die erforderlichen Korrekturen im Zuge der VAG führen Sie ebenfalls in ANDI durch. Nach der Korrektur muss wieder ein neuer Datenbegleitschein (DBS) bis zum 23. Juni 2021 eingereicht werden! Die festgestellten Überlappungen sind voraussichtlich ab dem 28. Mai 2021 in Andi sichtbar.


Achtung: Im Antragsjahr 2021 wird es kein gesondertes VAG-Anschreiben über die einzelnen Überlappungsflächen geben. Dementsprechend sind Sie gehalten, Ihre gemeldeten Antragsparzellen kontinuierlich bis zum 23. Juni 2021 auf Überlappungen zu überprüfen. Am 17. Mai 2021 vorhandene Überlappungen sowie neue Überlappungen, die während der VAG-Phase entstehen, werden in einer eigenen Kartenebene (Layer) in der Geometriebearbeitung farbig (rot) und in der Anmeldemaske bei ANDI als Übersicht ausgewiesen.

Im Falle der erstmaligen Antragstellung müssen Sie ihr Erstniederlassungsdatum durch die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Unfallversicherung in der Regel durch eine Bescheinigung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nachweisen. Eine dementsprechende Bescheinigung ist spätestens bis zum 17. Mai 2021 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Weitere Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung sowie zum Ausfüllen des Sammelantrages erhalten Sie wie gewohnt auf der Webseite des SLA (www.sla.niedersachsen.de/andi/).

Antragsbearbeitung ANDI 2021

ANDI 2021 hat sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig geändert. Die Werkzeuge der Geometrie- bzw. Schlagbearbeitung wurden erweitert und die Plausibilitätsprüfungen verbessert. Die Beantragung neuer Agrarumweltmaßnahmen muss digital mit ANDI erfolgen.

Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung sowie zum Ausfüllen des Sammelantrages erhalten Sie nach der Anmeldung in ANDI in der Übersicht unter dem Punkt „Dokumente herunterladen“ und unter „Häufig gestellte Fragen (FAQ)“ sowie im gesamten Antrag beim  Symbol.

Sollten Sie fachliche Fragen sowie Fragen zur Bedienung von ANDI haben, wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsstelle Osnabrück unter der Telefonnummer 0541 56008-200. Bei Fragen zu den Agrarumweltmaßnahmen (AUM) wählen Sie bitte die Telefonnummer 0541 56008-230.

Landwirtschaftskammer, Beratungsringe und die Kreislandvolkverbände sind beim Ausfüllen der Anträge behilflich.

Wichtige Fristen im ANDI-Antragsverfahren

- **17.05.2021:** Abgabeschluss für den ANDI-Sammelantrag 2021
- **18.05. - 23.06.2021:** Vorab-Gegenkontrolle (VAG) - sanktionslose Rücknahme von Überlappungen
- **01.10.2021:** Letzter Termin der Änderungsmitteilung ökologischer Vorrangflächen (öVF) Zwischenfrucht (Modifikationsantrag) und AUM-Änderungen AL22 (winterharte Zwischenfrucht) / AL5 (reduzierte Bodenbearbeitung nach Mais)

Fachliche Neuerungen Antragsverfahren 2021

Nutzungscode 48 - Mischung Mais- und Ackerbohnen / 49 - Blütmischung Biogas

In ANDI 2021 stehen drei neue NutzungsCodes zur Auswahl: „48 Mischung Mais- und Ackerbohnen“, „49 Blütmischung für Biogas“ und „866 Pflanzenmischung mit Hanf“.

Für Mischungen mit Hanf sind auch die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, die beim Hanfanbau in Reinsaat zu erfüllen sind. An dieser Stelle der Hinweis, dass bei einem Anbau von Nutzhanf für die Beantragung der Basisprämie die amtlichen Saatgutetiketten bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einzureichen sind.

Bei den Kulturcodeangaben „50 Mischkulturen mit Saatgutmischung“, „51 Mischkulturen in Reihenanbau“ und „250 Gemenge Leguminosen/Getreide“ sind im Karteireiter „Hanf/Mischkulturen/Erklärungen (EFN)“ weitere Antragsangaben erforderlich.

Dauergrünland (DGL)

Die Zählweise und die Anzeige des Zähljahres sowie des Dauergrünlandstatus sind seit dem Antragsjahr 2020 insofern unverändert, als auch im Antragsjahr 2021 der erwartete Dauergrünlandstatus angezeigt wird. Beispielsweise wird ein Schlag mit dem bisherigen Status pDGL18 mit dem Status pDGL4 vorbelegt (4 deshalb, weil in 2021 das erwartete vierte Jahr angezeigt ist - 2018, 2019, 2020, 2021).

Ein Schlag mit dem bisherigen Status pDGL16 wird mit dem Status DGL (Dauergrünland) im sechsten Jahr vorbelegt. Sofern in letzterem Fall auf der Fläche in 2021 eine Ackerkultur gemeldet wird, erfolgt automatisiert die Aufforderung zu Angaben eines Grünlandfehlers.

Flächen mit dem bisherigen Status pDGL16 (Graseinsaat zum 15.05.2016) werden mit dem Status DGL in ANDI 2021 vorbelegt, können aber noch bis zum 15.05.2021 mit einer Ackerkultur bestellt werden. Bei diesen Flächen steht als Vorjahreskultur 2020 in der Flächenbearbeitung von ANDI 2021 eine Ackernutzung (z. B. 424 Ackergras). Es handelt sich um Ackergrasflächen, die erst mit der Antragsstellung 2021 zu Dauergrünland (DGL) werden.

Umbruch von potentiell Dauergrünland (pDGL)

Durch den Umbruch und die Neueinsaat einer pDGL-Fläche kann der Ackerstatus erhalten bleiben. Der Umbruch und die Neueinsaat sind spätestens einen Monat nach erfolgtem Umbruch der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Der Umbruch und die Neueinsaat unterbrechen die 5-jährige Laufzeit. Ein Wechsel der Kultur ist nicht mehr zwingend erforderlich. Sofern im 5-Jahreszeitraum nach dem Umbruch eine andere Folgekultur angebaut wird (z. B. Mais), ist keine Anzeige notwendig. Einen Vordruck hierfür sowie auch für die folgenden Antragsverfahren beim Grünland finden Sie unter www.lwk-niedersachsen.de (Webcode: 01033703).

Dauergrünland / Narbenerneuerung

Bei echtem Dauergrünland ist wie in den Vorjahren vor einer Narbenerneuerung ein Antrag auf Genehmigung bei der Bewilligungsstelle einzureichen (gilt nicht für Öko-Betriebe und Kleinerzeuger). Eine **Umwandlung von Dauergrünlandflächen zur Ackernutzung** sowie die **Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung** (z.B. im Rahmen eines Stallbaus) sind bei der Bewilligungsstelle wie bisher zu beantragen.

Bitte beachten Sie, dass bei einem ungenehmigten Dauergrünlandumbruch die Greeningprämie gekürzt wird und die umgebrochene Fläche wieder einzusäen ist und in den darauffolgenden fünf Jahren als Dauergrünland erhalten bleiben muss.

Bagatellregelung Dauergrünlandumbruch

Bei der Umwandlung eines Teilschlages Dauergrünland oder mehrerer nicht zusammenhängenden Teilschläge Dauergrünland, die insgesamt nicht mehr als 500 m² pro Betrieb umfasst, ist die Meldung von Grünlandfehlern nicht erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass die in ANDI 2021 eingerichtete Plausibilisierung nur hinsichtlich **eines** Teilschlages erfolgt und keine gesamtbetriebliche Prüfung ersetzt.

Luftbilder im Feldblocksystem GIS Niedersachsen

Das Feldblocksystem GIS wurde für den hiesigen Raum auf Grund eines neuen Luftbildes aus der Befliegung im März/April 2020 angepasst. Bitte prüfen Sie, ob die bewirtschaftete Flächengröße noch der vorgegebenen Flächengröße entspricht. Flächenveränderungen auf Grund von Nutzungsänderungen (z. B. Stallbau, Straßenbau etc.) sind zu berücksichtigen. Sie haben weiter die Möglichkeit **wesentliche** Feldblockfehler im Antragsverfahren Andi 2021 zu melden. In der Regel werden Ihre Fehlmeldungen dann durch den Prüfdienst örtlich kontrolliert.

Bejagungsschneisen/Biodiversitätsstreifen

Die Schneisen und Streifen können wie im Vorjahr bis max. 20 % der Schlaggröße angelegt werden. Es sind pro Schlag auch mehrere Streifen mit insgesamt max. 20 % der Schlaggröße zulässig.

Eine Anlage von Bejagungsschneisen und Biodiversitätsstreifen auf Brache- oder Dauergrünlandflächen, ökologischen Vorrangflächen sowie auf Flächen der Agrarumweltmaßnahmen mit Ausnahme des Ökolandbaus ist nicht gestattet.

Hinweis Zahlungsansprüche (ZA)

Auf der Internetseite www.zi-daten.de können Sie die Anzahl der verfügbaren ZA prüfen. Unter dem Menüpunkt „Übersicht ZA-Konto zur Antragsstellung“ wird Ihnen unterhalb des Zahlungsanspruchsregisters die Nutzung der Vorjahre angezeigt.

ZA, die zwei Jahre nicht aktiviert wurden, werden Anfang April 2021 zu Gunsten der nationalen Reserve eingezogen. Sollten Sie in 2020 nicht genutzte ZA im eigenen Betrieb auch in 2021 nicht aktivieren können, ist eine Verpachtung oder ein Verkauf der freien ZA zu empfehlen.

Kartenebene/Layer „Gebietskulisse nitrat- und phosphatsensiblen Gebiete“

Die Gebietskulisse der nitrat- und phosphatsensiblen Gebiete (rote und graue Gebiete) in Niedersachsen bzw. Bremen wird Ihnen in ANDI 2021 mithilfe eines Layers in der Geometriebearbeitung grundsätzlich eingeblendet.

Flurbereinigungsverfahren Schleptrup

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren Schleptrup, der vorläufigen Besitzeinweisung und der Antragstellung steht Herr Franz-Josef Schoo als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel. 05439-9407-12.

Agrarumweltmaßnahmen (AUM) 2021

Für die Übergangsphase bis zur neuen Förderperiode in 2023 können nur einjährige Verlängerungen bzw. Neuanträge gestellt werden. Lediglich als Einführer bei der Umstellung des Ökologischen Landbaus kann in der Fördermaßnahme BV 1 eine fünfjährige Laufzeit beantragt werden.

Nachfolgend sind die für 2021 angebotenen und neu zu beantragenden Fördermaßnahmen (Stand 02.03.2021) aufgeführt:

BV 1	Förderung der Umstellung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus	Beibehalter - Einjährige Verlängerung (E aus 2016) Einführer – Erstantrag mit 5-jähriger Laufzeit Folgeantrag für alle
BS 1	Anlage einjähriger Blühstreifen – rotierend möglich (jährliche Ansaat)	Einjährige Verlängerung (E aus 2016) Folgeantrag bei mindestens 2 Jahre Restlaufzeit
BS 2	Anlage mehrjähriger Blühstreifen – fest (einmalige Ansaat)	Einjährige Verlängerung (E aus 2016)
GL 1.1	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland	Einjährige Verlängerung (E aus 2016) Folgeantrag bei mindestens 2 Jahre Restlaufzeit
GL 2.1	Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland	Einjährige Verlängerung (E aus 2016) Einjährige Erstanträge Folgeantrag bei mindestens 2 Jahre Restlaufzeit
GL 2.2	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland – Kulisse Wiesenvogelschutz	Einjährige Verlängerung (E aus 2016) Einjährige Erstanträge Folgeantrag bei mindestens 2 Jahre Restlaufzeit
GL 3	Weidenutzung in Hanglagen (Gebietskulisse)	Einjährige Verlängerungen (E aus 2016) Einjährige Erstanträge Folgeantrag bei mindestens 2 Jahre Restlaufzeit
GL 4	Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen für Flächen des Erschwernisausgleich	Einjährige Verlängerungen (E aus 2016) Einjährige Erstanträge Folgeantrag bei mindestens 2 Jahre Restlaufzeit
GL 5	Artenreiches Dauergrünland	Einjährige Verlängerung Folgeantrag bei mindestens 2 Jahre Restlaufzeit

(E) Erstantrag = Eine neue 5-jährige Verpflichtung

(F) Folgeantrag = Erweiterung der bestehenden Verpflichtung durch Erhöhung des Flächenumfangs bis maximal 50% des Verpflichtungsumfangs oder zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen

Antragssteller AUM aus dem Antragsjahr 2016 können daher Ihre auslaufenden Verpflichtungen um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2022 in Andi 2021 unter der Ziffer 9.2 verlängern.

Weitere Informationen zu den AUM finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.aum.niedersachsen.de).

Förderspezifische Schlagaufzeichnungen müssen vorliegen!

Sofern Sie mit Ihrem Betrieb an Fördermaßnahmen des Niedersächsischen Agrarumweltprogrammes (AUM) teilnehmen, müssen Sie förderspezifische Schlagaufzeichnungen führen.

Bei den Fördermaßnahmen Zwischenfruchtanbau (AL2), Cultanverfahren (AL3), keine Bodenbearbeitung nach Mais (AL5), Blühstreifenprogramme (BS1 und 2), Grünlandextensivierung (GL1 bis 4) sowie Ökologischer Landbau – Zusatzförderung Wasserschutz (BV3) sind die Schlagaufzeichnungen stets aktuell zu halten. Die Aufzeichnungen dienen der Dokumentation der tatsächlichen Bewirtschaftung und der einzuhaltenden Bewirtschaftungsbedingungen.

Im Rahmen der Kontrollen werden die Schlagaufzeichnungen auch für die Vorjahre geprüft. Können keine Unterlagen vorgelegt werden bzw. sind diese nicht aktuell geführt, kann dies zur Kürzung der Prämien führen.

Information zur Foto App „FANi“

In Niedersachsen wurde die Smartphone-App **FANi** (Fotos Agrarförderung Niedersachsen) entwickelt. Mit Hilfe dieser App wird es Ihnen ermöglicht, auf Anforderung durch die zuständige Bewilligungsstelle Fotos Ihrer beantragten Flächen über **FANi** einzureichen, um Antragsangaben nachzuweisen oder Tatbestände aufzuklären.

Werden Nachweise von Ihnen benötigt, erhalten Sie eine entsprechende schriftliche Information auch mit ergänzenden Hinweisen für die Installation und Nutzung der App. Ihre zuständige Bewilligungsstelle bewertet die eingereichten Nachweise, so dass ggf. eine Vor-Ort-Kontrolle entfallen kann.

Vordrucke zur Schlagkarteiführung finden Sie auch unter www.lwk-niedersachsen.de/osnabrueck oder unter www.aum.niedersachsen.de .

Informationen zu förderrechtlichen Fragestellungen sowie auch Ansprechpartner der Bezirksstelle erhalten Sie unter www.lwk-niedersachsen.de/osnabrueck unter „Regionale Meldungen“.

Bezirksstelle Osnabrück
Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück
Tel.: 0541 56008-0

Bewilligungsstelle Osnabrück
Am Schölerberg 6
49082 Osnabrück
Tel.: 0541 5600-200